

# VEREIN



# HALLAU

## Statuten

01.08.2015/pr

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Spielgruppe Strubälimutz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hallau.

### 2. Zweck

Der Verein organisiert und unterstützt die Spielgruppe für Kinder zwischen 2 1/2 und 5 Jahren. Die Spielgruppe gilt als Vorstufe und dient als Vorbereitung zum Kindergarten.

### 3. Mitglieder

Der Verein Spielgruppe Strubälimutz besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglied ist mindestens ein Elternteil, dessen Kind die Spielgruppe besucht. Nach dem Spielgruppenjahr kann man Passivmitglied werden.

Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Hauptversammlung festgelegten Betrag leisten.

### 4. Finanzierung

- Aktivmitgliederbeiträge (pro Kind)
- Passivmitgliederbeiträge
- Gemeindebeitrag

Die Spielgruppe soll selbsttragend sein. Zur Deckung der Auslagen haben die Eltern einen Beitrag je Kind zu leisten, der durch den Vorstand festgesetzt wird.

## **5. Organisation**

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Spielgruppenleitung
- Revisionsstelle

### Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im September statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist befugt ein Geschäftsführungsreglement mit Kompetenzen festzulegen und der Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden durch das Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

### Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Sie werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt.

### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli.

## **6. Ausschluss**

Aktivmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das spielgruppenbesuchende Kind die Spielgruppe massiv stört und den Unterricht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von Aktivmitgliedern kann auch ohne Angaben von Gründen vorgenommen werden, gemäss Art. 72 ZGB.

## **7. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 60 – 79.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. September 2005 und wurden vom Vorstand sowie der Hauptversammlung – den Mitgliedern abgenommen.

Hallau, 14. September 2015

Die Präsidentin  
Denise Regli

Die Aktuarin  
Priska Regli